



2/5K-1251ME

An das
Präsidium des
Österreichischen Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Akt-Nr. 1 LV, 7, 10

Ausg.-Nr. 230/85

Es wird höflichst gebeten, im Antwortschreiben obige Akt-
sowie Ausg.-Nr. anzuführen.

Eing.-Nr.

-Vers. Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen Mag. W/LI

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Einkommensteuergesetz
1972 und das Investitionsprämien-
gesetz geändert werden.

Zi.	Wien, am	17.2.1985
D.	1. FEB. 1985	
Von	3. FEB. 1985	framer

Sy Wassbauer

Der gefertigte Verband erlaubt sich, in der Anlage
25 Ausfertigungenseiner Stellungnahme vorzulegen
und zeichnet

in vorzüglicher Hochachtung

Beilage (25-fach)

Verband der Versicherungsunternehmungen
Österreichs

framer

Die Novelle sollte sich auf die Neuregelung der freiwilligen Höherversicherung beschränken

Der nunmehr vorliegende Entwurf zu einer Novelle zum EStG zielt darauf ab, einerseits Beiträge zu einer freiwilligen Höher- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung als unbegrenzt abzugsfähig zu erklären und andererseits die vom Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärte Bestimmung des § 25 Abs 1 Z 3 EStG unverändert wieder in Geltung zu setzen.

In den erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt, der Verfassungsgerichtshof habe § 25 Abs 1 Z 3 EStG wegen des Prinzipes der Einmalbesteuerung aufgehoben. Daher sollen die Beiträge zur freiwilligen Höher- oder Weiterversicherung in Hinkunft in voller Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig sein. Wegen der "Ähnlichkeit der Leistungen" müsse auch die freiwillige Weiterversicherung einbezogen werden.

Dem ist entgegenzuhalten, daß zwischen der Weiterversicherung und der Höherversicherung nach ASVG keinerlei Ähnlichkeit oder Vergleichbarkeit besteht. Während die Höherversicherung darauf abzielt, eine zusätzliche Anwartschaft zu erwerben, und insoweit innerhalb eines maximalen Rahmens (§ 77 2 Satz 3 ASVG) in der beliebigen Disposition des Versicherten steht, gibt die Weiterversicherung den "aus der Pflichtversicherung Ausgeschiedenen die Möglichkeit, ihren bisherigen Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten" (Krejci - Marhold, Das Versicherungsverhältnis, in Tomandl (Hg), System des österreichischen Sozialversicherungsrechts, S 93), und räumt ihm dementsprechend keinerlei Dispositionsmöglichkeiten hinsichtlich der Höhe der Beiträge ein. Aufgrund einer Weiterversicherung wird somit keine zusätzliche Anwartschaft erworben. Aus diesem Grund hat der Verfassungsgerichtshof in VfSlg 8472/1978 die die freiwillige Weiterversicherung betreffenden einkommensteuerlichrechtlichen Bestimmungen auch nicht als verfassungswidrig beanstandet. Eine Anhebung der Grenze des § 18 Abs 2 Z 4 EStG für die freiwillige Weiterversicherung mag rechts-

- 2 -

politisch wünschenswert sein, verfassungsrechtlich geboten ist sie jedenfalls nicht (VfSlg 8472/1978).

Sonderausgabenfähigkeit der Beiträge oder
Steuerfreiheit der "besonderen Steigerungsbeträge"

Der Entwurf trifft zwischen den zwei Wegen zur Herstellung einer verfassungskonformen Gesetzgebung unseres Erachtens nicht die richtige Wahl.

Im Motivenbericht zur geplanten Änderung des Einkommensteuergesetzes wird ausgeführt, daß durch diese Regelung Schwierigkeiten administrativer Natur vermieden werden sollen, die sich ergeben würden, wenn die aus freiwilliger Weiter- und Höherversicherung stammenden Renten in gleicher Weise wie Renten aus einer privaten Versicherung bis zur Höhe des Barwertes bei Beginn der Rentenzahlung steuerfrei belassen würden.

Diesem Argument ist zunächst entgegenzuhalten, daß der Verfassungsgerichtshof - unter Hinweis auf die §§ 248 und 261 ASVG - ausdrücklich die Möglichkeit einer "ziffernmäßig genauen Trennung" hervorgehoben hat (S. 5 des Erk.). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß im Zeitalter der EDV die getrennte Ausweisung der Pflichtpension einerseits und des gemäß § 261 ohnehin gesondert zu berechnenden "besonderen Steigerungsbetrages" andererseits im Leistungsbescheid keinerlei technischen Schwierigkeiten begegnet, ebenso wenig die Ermittlung und Speicherung des Barwertes.

Wir befürworten daher die aus nicht stichhaltigen Gründen verworfene Alternative der Gleichstellung der "besonderen Steigerungsbeträge" mit den Renten aus privaten Versicherungen gemäß § 29 Z 1 Satz 3 EStG.

-4-

Der Entwurf saniert nicht wirklich die Verfassungswidrigkeit der jetzigen Gesetzeslage, sondern ersetzt lediglich eine Verfassungswidrigkeit durch mehrere andere.

- 1.) Laut Entwurf sollen die Beiträge zur freiwilligen Versicherung in Hinkunft in voller Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig sein. Es entstünde dadurch eine neue Gleichheitswidrigkeit.

Jene Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung, die bis zum 31.12.1984 geleistet wurden, unterliegen mangels jeglicher Übergangsregelung weiterhin einer unzulässigen Doppelbesteuerung. Das bedeutet, daß ein Versicherter, der im Instanzenzug die Erstattung der in den Kalenderjahren bis 1985 zuviel einbehaltenen Lohnsteuer begehrt oder eine überhöhte Einkommensbesteuerung bekämpft, letztlich vor dem Verfassungsgerichtshof mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Aufhebung des Art II Z 2 des Abschnittes I des vorliegenden Entwurfes erwirken wird.

- 2.) Einer freiwilligen Höherversicherung würde auch nach der ins Auge gefaßten Neuregelung eine bloße freiwillige Vermögensumschichtung zugrundeliegen, die nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht der Einkommensbesteuerung unterworfen werden darf. Der Versicherte tut nämlich nichts anderes, als Mittel aus seinem privaten Vermögen bei dem zuständigen Sozialversicherungsträger einzuzahlen, um daraus später eine Rente ausgezahlt zu erhalten. Es werden also Wirtschaftsgüter geleistet, als deren Gegenleistung eine Anwartschaft auf eine Rente erworben wird (§ 29 Z 1 EStG).

- 3.) Der Entwurf läßt die gebotene "Gleichordnung" zu den privaten Versicherungsprämien, die "Entsprechung" zu den privaten Gegenleistungsrenten völlig außer Betracht.

- 5 -

Offenkundig besteht bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise kein Unterschied zwischen einer privaten Zusatzversicherung und einer freiwilligen Höherversicherung. In beiden Fällen erwirbt der Versicherte auf Grund freiwilliger und betragsmäßig disponibler Leistungen eine Anwartschaft auf eine zusätzliche Rente.

- 4.) Auf die verfassungsrechtlich ebenfalls recht fragwürdige Unterscheidung - die jetzt schon besteht und durch die Novelle in ihrer Auswirkung potenziert werden würde - zwischen Beiträgen zur freiwilligen Höherversicherung, für die es keine Bindungsfrist gibt und den Prämien für Rentenversicherungen, für die es sehr wohl eine gibt, möchten wir nur am Rande hinweisen. Verfiere diese Ungleichbehandlung einmal der Aufhebung durch den VfGH, so ergäbe sich, wenn die Neuregelung so erfolgt, dass auch für die freiwillige Höherversicherung eine Bindungsfrist eingeführt wird, dass diese ihre Eignung zur Lösung betrieblicher Vorsorgeprobleme, wie sie bei verschiedenen Unternehmungen in der letzten Zeit aktuell geworden sind, weitgehend einbüßen würde.

- 6 -

Gleichbehandlung der beiden möglichen Vorsorgeformen

Den positiven Aspekt des Entwurfes erblicken wir darin, daß er den Durchbruch des Gedankens der Förderungswürdigkeit einer intensiven freiwilligen Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeits-Vorsorge signalisiert. Wenn man sich wirklich nicht zu einer Gleichbehandlung auf der Einkommenseite entschließen kann, müßte man unbedingt auf der Ansparseite beide Formen der freiwilligen Vorsorge gleich behandeln. Was immer man an Begünstigung der freiwilligen Höherversicherung einräumt, müßte auch für Vertragsformen der privaten Lebensversicherung vorgesehen werden, die hinsichtlich des Widmungszweckes und der Nichtrückholbarkeit geleisteter Zahlungen gleichartige Merkmale aufweisen wie die freiwillige Höherversicherung. Andernfalls entstünde eine - sachlich nicht zu rechtfertigende - Ungleichbehandlung der Vorsorge im Rahmen der Vertragsversicherung, geeignet, im Wege der Wettbewerbsverzerrung die weitere Entwicklung der Lebensversicherung erheblich zu beeinträchtigen, mit allen nachteiligen Konsequenzen für Kapitalmarkt und Volkswirtschaft.

Belastung der künftigen Gebarung wäre unabsehbar

In der Zeitspanne zwischen dem Inkrafttreten des Entwurfs (1.7.1985) und dem Inkrafttreten der in der 40. ASVG-Novelle vorgesehenen Verordnung, wonach die Leistungsansprüche aus Beiträgen zur freiwilligen Höherversicherung "nach versicherungsmathematischen Grundsätzen" festgelegt werden sollen, (1.1.1986) würde man mit unbegrenzt sonderausgabenfähigen "Einzahlungen Leistungsansprüche im Ausmaß von monatlich 1 % (dynamisiert und während der gesamten Bezugszeit fortlaufend weiter aufgewertet) erwerben können. Das krasse Mißverhältnis zwischen Beiträgen und künftigen Leistungsverpflichtungen - selbst von führenden Persönlichkeiten der Sozialversicherung als Einwand gegen den Entwurf ins Treffen geführt - würde die ohnehin schon schwer im Gleichgewicht zu haltende Gebarung der Pensionsversicherungsträger noch stärker belasten. Dieser Effekt würde insbesondere dann sehr gewichtig werden, wenn die freiwillige Höherversicherung in dieser Zwischenzeit in großem Maßstab als Instrument zur Entlastung bestehender betrieblicher Pensionsverpflichtungen benützt werden würde.

Auch für die Zeit nach dem 1.1.1986 müssen solche Besorgnisse bestehen bleiben, solange nicht gewährleistet ist, daß die Verordnung die freiwillige Höherversicherung gleich strengen Erfordernissen hinsichtlich eines voll kostendeckenden Preis-Leistungsverhältnisses unterstellen wird, wie sie seit mehreren Jahrzehnten und mit gutem Grund der privaten Lebensversicherung auferlegt sind.

Auf längere Sicht ergäbe sich für die Republik Österreich mit Sicherheit eine geringere Belastung, wenn auch die privaten Lebensversicherer gleichartige Versorgungsmodelle anbieten können als wenn dafür den Pensionsversicherungsträgern eine Monopolstellung eingeräumt wird. Um den österreichischen Lebensversicherern die Möglichkeit zu bieten, wettbewerbsfähige Alternativen zur freiwilligen Höherversicherung anzubieten, müßten folgende Voraussetzungen geschaffen werden:

- 8 -

- a) Einbeziehung auch der Prämienzahlungen für bestimmte vergleichbare private Lebensversicherungen in die erweiterte Abzugsfähigkeit als Sonderausgaben.
- b) Entfall der Versicherungssteuer für derartige Versicherungen.